

Merkblatt zur Grünlandumwandlung

(Stand März 2023)

Mit der neuen GAP-Förderperiode von 2023-2027 sind auch neue Regelungen zur Grünlandumwandlung ab 01.01.2023 in Kraft getreten. Maßgebliche Änderungen sind im GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) u.a. in Kapitel 2 (GLÖZ-Standards), Abschnitt 1 –Erhaltung von Dauergrünland- und Abschnitt 2 –Umweltsensibles Dauergrünland aufgeführt. Die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) regelt in Kapitel 2, Abschnitt 1 –Erhaltung von Dauergrünland- und Abschnitt 5 –Umweltsensibles Dauergrünland- Näheres.

Diese Regelungen werden als Standard GLÖZ 1 und GLÖZ 9 im Rahmen der GAP bezeichnet.

Als Bewirtschafter und/oder Grundstückseigentümer müssen Sie für jeden geplanten Grünlandumbruch beim Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum einen Antrag stellen. Damit erlangen Sie Rechtssicherheit, keine Ordnungswidrigkeit oder einen Verstoß gegen das EU -Agrarförderrecht zu begehen. Eine Ordnungswidrigkeit kann zu einem Bußgeld und als Verstoß gegen die GLÖZ-Standards zu Sanktionen bei den Direktzahlungen führen.

Umweltsensibles Dauergrünland in FFH- und VSG-Gebieten, Feuchtgebieten und Mooren unterliegt einem besonderen Schutz.

Umweltsensibles Dauergrünland darf grundsätzlich nicht umgewandelt werden.

Bei Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland bzw. eine andere Nutzung sind förderrechtliche, naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Derartige Maßnahmen können mit Hilfe eines Antrages auf Zulässigkeit geprüft werden. Sind Sie als Bewirtschafter nicht Eigentümer, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers einzuholen. Bei der Notwendigkeit zur Anlage von Ersatzgrünland zusätzlich die Zustimmung des Eigentümers der Ersatzfläche bzw. die Bereitschaftserklärung des Bewirtschafters der Ersatzfläche in Schriftform.

Die erforderlichen Anträge und Anlagen sind auf der folgenden Homepage hinterlegt:

<https://www.vogelsbergkreis.de/buerger-service/landwirtschaft-landschaftspflege/landwirtschaft/gruenlandumwandlung-und-landschaftselemente/>

Ansprechpartner: Markus Daum 06631 792 6720 und Anna Eidt 06631 792 705

oder Email: gruenlandumwandlung@vogelsbergkreis.de

Betriebsinhaber und andere Begünstigte sind verpflichtet:

- die Standards „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) einzuhalten und
- die „Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ)

Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur Erhaltung des Dauergrünlandes.

ACHTUNG: keine Ausnahmen mehr für Öko-Betriebe und Kleinerzeuger

Dauergrünland, welches ab dem 01.01.2021 neu entstanden ist:

- kann ohne Genehmigung umgewandelt werden
- die Umwandlung ist der zuständigen Behörde im nächsten Sammelantrag **anzuzeigen**

Umwandlung von Dauergrünland in nicht landwirtschaftliche Nutzung: z.B. der Bau eines Stalls, eines Fahrhilfs, die Befestigung einer Zufahrt oder eine Aufforstung:

- bedarf der Genehmigung
- hierfür entfällt allerdings die Verpflichtung zur Neuanlage (Ersatz) von Dauergrünland, sofern keine anderen Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen.
- auch für die Umwandlung von umweltsensiblen Grünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung kann eine Genehmigung erteilt werden.

Abweichend von der Genehmigungspflicht für Umwandlungen gibt es eine Bagatellregelung:

- die Umwandlung von insgesamt 500 m² Dauergrünland in nur einer Region (z.B. Hessen) je Begünstigtem und Jahr bedarf keiner Genehmigung.
- dies gilt nicht für als Grünland angelegte Ersatzflächen oder Umwandlungen entgegen des GAP- Konditionalitäten- Gesetzes.

Die Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzgrünlandfläche wird mit dem Antrag geprüft:

- Anlagen 1-3 „Verpflichtungserklärung/Bereitschaftserklärung zur Anlage von Ersatzgrünland“, soweit erforderlich, bitte ausfüllen.
- Die Ersatzfläche muss innerhalb Hessens in gleicher Größe neu angelegt werden, entweder eine Fläche aus dem Betrieb des Antragstellers selbst oder aus einem anderen Betrieb.
- Die Ersatzfläche ist ab dem ersten Tag der Umwandlung Dauergrünland und als solches ab diesem Zeitpunkt mindestens fünf aufeinander folgende Jahre zu nutzen.
- Der Eigentümer der Ersatzfläche hat schriftlich zu erklären, dass er jeden nachfolgenden Besitzer und den nächsten Eigentümer darüber informiert, dass und ab wann diese Verpflichtung gilt.

Die Verpflichtung zur Neuanlage einer Ersatzgrünlandfläche entfällt:

- wenn das Dauergrünland ab 2015 neu entstanden ist (2015 oder später erstmals als DGL angemeldet und 2014 noch kein DGL war) oder
- wenn das Dauergrünland direkt aus einer Agrarumweltmaßnahme entstanden ist

Grasnarben-Erneuerung auf umweltsensiblen Dauergrünland:

- Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung sind der zuständigen Behörde mindestens 15 Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen.
- Die zuständige Behörde kann die Maßnahme untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Auflagen stellen.

Grasnarben-Erneuerung auf nicht umweltsensiblen Dauergrünland:

- Eine flache Bodenbearbeitung zur Grasnarbenerneuerung in die noch bestehende Narbe ist nicht anzeigepflichtig. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verpflichtungen der GAP-Vorschriften oder anderer Rechtsvorschriften, sollte vorher mit den o. g. Ansprechpersonen Kontakt aufgenommen werden.

Naturschutz

Naturschutz

1. Nach verschiedenen Schutzgebietsverordnungen ist in den meisten Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten der Grünlandumbruch unzulässig. Auch wenn durch den Umbruch Gefährdungen von geschützten Landschaftsbestandteilen oder Naturdenkmälern zu befürchten ist, ist ein Umbruch zu unterlassen. Geplante Grünlandumbrüche in Schutzgebieten sind grundsätzlich im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets (Vogelschutzgebiet / FFH-Gebiet) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteile führen können, sind nach § 33 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unzulässig. Geplante Grünlandumbrüche in Schutzgebieten sind grundsätzlich im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3. Ebenso stehen nach § 30 (2) BNatSchG bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter einem gesetzlichen Biotopschutz, hier sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung führen, verboten. Beispielhaft werden binsen- und seggenreiche Nasswiesen, Trockenrasen, Quellbereiche, Uferbereiche, Sümpfe, Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen, Streuobstwiesen genannt. Diese Biotope können außerhalb von Schutzgebieten liegen und sind nicht zwingend aktuell im NATUREG-Viewer oder anderen Online-Anwendungen nachzulesen.
4. Laut Naturschutzgesetz stellt die ordnungsgemäße Landwirtschaft (gute fachliche Praxis) in der Regel keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Allerdings ist nach § 5 (2) Nr. 5 BNatSchG auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen. Der Umbruch kann daher ein Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und bedarf dann einer naturschutzrechtlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
5. Ebenso sind die besonderen Artenschutzvorgaben des § 44 BNatSchG bei einer landwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten.
6. Durch Festsetzung als Kompensationsfläche oder Durchführung von Naturschutzmaßnahmen kann auf Flächen eine rechtliche Sicherung vorliegen, die einem Grünlandumbruch widerspricht. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt hier Auskunft.

Wasserrecht / Bodenschutz

1. In vielen Wasserschutzgebietsverordnungen ist der Umbruch von Grünland verboten bzw. unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Dies kann beim Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz des Amtes für Bauen und Umwelt erfragt werden.
2. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Umwandlung von Grünland in Ackerland untersagt.
3. Entsprechend den Vorgaben des § 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG in Verbindung mit § 23 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) ist im Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten. Dieser umfasst im Außenbereich eine Fläche von 10 m Breite (sowie im Innenbereich eine Fläche von 5 m Breite) nach § 38 Abs. 2 WHG i.V.m. § 23 Abs. 1 HWG.